

ANLAGE 2**Mögliche weitere Rechtsfolgen der Abfalleigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen**

Im Rahmen der Bund/Länder-Gespräche zur Abfalleigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen sind zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Rechtsfolgen vier weitere Bereiche identifiziert worden, in denen es Auswirkungen haben könnte, wenn man Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall einstufen würde. Diese Bereiche sind mit folgenden Ergebnissen geprüft worden:

- **Abfallverbringungsrecht:**

Die Verordnung (EG) 1013/2006 regelt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Allerdings gilt die Verordnung nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe d) nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (mittlerweile Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) fallen. Damit ist zumindest unverarbeitete Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1013/2006 umfasst.

- **Wasserrecht:**

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt dies jedoch mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG). Diese Privilegierung ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob es sich bei Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen um Abfall handelt. Dies gilt auch für die derzeit geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die teilweise auch Anforderungen für die Lagerung von Gülle enthalten, und die in diesem Bereich geplante auf das WHG gestützte Bundesverordnung.

- **Bauplanungsrecht:**

§ 201 BauGB beinhaltet eine Legaldefinition der Landwirtschaft für den Anwendungsbereich des BauGB und seiner Rechtsverordnungen. Die Vorschrift enthält dazu eine nicht abschließende beispielhafte Aufzählung der Betätigungen, die Landwirtschaft im Sinne des BauGB darstellen. Aus den Beispielen lassen sich Grundmerkmale der Landwirtschaft entnehmen: die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens sowie die unmittelbare Bodenertragsnutzung als Grundsatz. Bei der Einordnung einer Tätigkeit als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes kommt es allein auf die Vereinbarkeit mit diesen beiden Grundmerkmalen an. Die Frage, ob bei dem Betrieb einer Biogasanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs die als Einsatzstoff vorgesehene Gülle als Abfall anzusehen ist oder nicht, spielt für die Einordnung des Betriebs als landwirtschaftlicher Betrieb i.S.d. § 201 BauGB daher keine Rolle.

- **Recht der tierischen Nebenprodukte**

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 gelten unabhängig von der Frage, ob die als tierisches Nebenprodukt anfallende Gülle als Abfall zu qualifizieren ist oder nicht.